

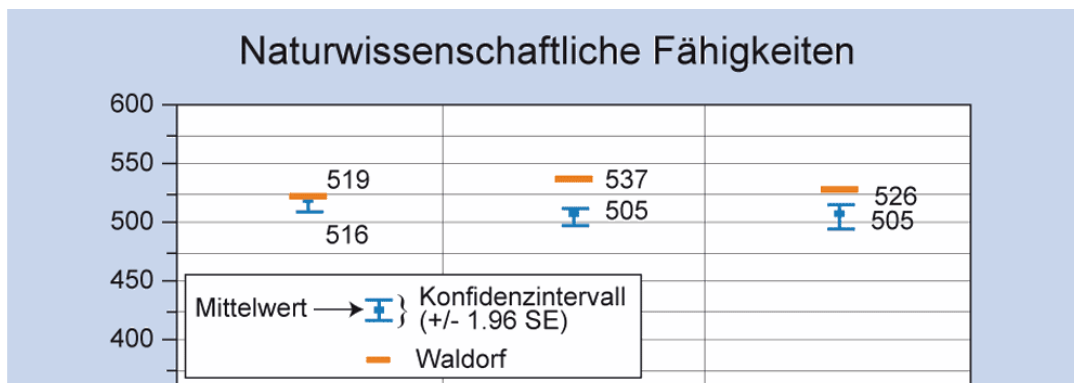
## Argumentarium

### Beendigung der finanziellen Diskriminierung von SchülerInnen, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen

Wien, 21. Februar 2011!

#### 1. Die Lage der Schulen in freie Trägerschaft und einige Grundthesen

- Zur Zeit werden ca. 5.500 SchülerInnen in Schulen in freier Trägerschaft unterrichtet. Etwa 2500 hiervon besuchen Freie Waldorfschulen.
- Es handelt sich um Schulen mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14 PrivSchG.
- Der Beitrag, den unsere Schulen durch innovative Unterrichtsformen und unsere Vorreiterrolle als autonomes Schulmodell für das österreichische Bildungswesen leisten, ist mittlerweile allgemein anerkannt.
- Die hervorragenden Ergebnisse, vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich, bestätigt die Sonderauswertung der Waldorfschulen in der letzten Pisa-Studie.<sup>1</sup>



- Unsere Schulen grundsätzlich nicht auf Gewinn orientiert. Unsere Tore und die angebotene Pädagogik sollen für alle Eltern offen stehen, die diese Pädagogik als die angemessene für ihre Kinder wünschen.

<sup>1</sup> <http://www.bifie.at/buch/322/9/6>

## 2. Zur Rechtslage

- **UNO-Menschenrechtskonvention**, Art.26 Abs.3: „In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.“ Dieses Menschenrecht soll nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängen, sondern für alle Schichten der Bevölkerung möglich sein.
- **Europäische Menschenrechtskonvention, Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Artikel 2: Recht auf Bildung:** „Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen **sicherzustellen.**“
- Mit der Unterzeichnung des **Lissabon-Vertrages** am 1.12.2009 ist die **Grundrechts-Charta der EU** für alle Mitgliedsstaaten **verbindlich** geworden.<sup>2</sup>
- Nach Art. 14 Punkt 3 der EU Grundrechtscharta<sup>3</sup> ist im Sinne der EU Menschenrechtskonvention das **Recht der Eltern zu achten**, die Erziehung und den **Unterricht** ihrer Kinder **entsprechend ihren eigenen** religiösen, weltanschaulichen und **erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen.**
- Dies ist in Absatz (2) mit dem Recht auf die **unentgeltliche Teilnahme am Pflichtschulunterricht** verknüpft.
- Obwohl die Berechtigung unserer Forderungen praktisch von niemandem bezweifelt wird, scheitert die reelle Umsetzung am inzwischen **realitätsfern** gewordenen **Privatschulgesetz von 1962.**

- Das **PrivSchG widerspricht** in § 21 damit **geltendem EU-Recht** und stellt einen unzweifelhaften Bruch gegenüber einer der Säulen moderner Demokratien dar: den **GLEICHHEITSGRUNDSATZ.**
- Denn im Gegensatz zu staatlichen und konfessionellen Privatschulen ist die Kostenersatz für einen Schulplatz rechtlich nicht gesichert, sondern freiwillig gewährte Subventionen abhängig von den im Budget zur Verfügung stehenden Mitteln. [siehe Anhang Privatschulgesetz]
- **Das Privatschulgesetz ist daher dem geltenden EU-Recht entsprechend anzupassen. Der Bund ist zu verpflichten, einer Privatschule in freier Trägerschaft den selben (äquivalenten) Betrag pro SchülerIn zukommen zu lassen, wie er allen anderen Schulerhaltern zusteht.**
- Wie immer eine Lösung am Ende auch aussieht, sie muss **Rechts- und Planungssicherheit für unsere Schulen**, das heißt die Schulpartner (SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen), gewährleisten.

<sup>2</sup> Siehe EU Vertrag Artikel 6 sowie Punkt 1 der *Erklärungen*: „Erklärung zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, die letztere als rechtsverbindlich erklärt und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert. Letztere verankert in Artikel 9 Absatz (1) das Recht auf Freiheit „...seine Weltanschauung ... einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch ... Unterricht ... zu bekennen.“)

<sup>3</sup> EU Grundrechtscharta Artikel 14 - Recht auf Bildung

- (1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

- **Ohne die finanzielle Sicherheit** bleibt das im Artikel 14 der Europäischen Grundrechtscharta verbrieft und im EU-Vertrag als verbindlich erklärte Recht auf freie Schulwahl **graue Theorie**.

- **Trotz** des internen **sozialen Ausgleichs** innerhalb der Schulgemeinschaft **können sich wegen der minimalen staatlichen Förderung nicht alle interessierten Familien** die notwendigen Elternbeiträge **leisten**. **Hierdurch** sind Schulen in freier Trägerschaft de facto **nicht allen Bevölkerungsschichten frei zugänglich**, so wie es die EU-Charta fordert.
- Dringend notwendig ist eine **finanzielle Gleichbehandlung unserer SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen**. Sie ist die Grundlage für die freie Schulwahl, da kein Kind aus wirtschaftlichen Gründen davon ausgeschlossen sein darf.
- Aus unserem demokratie- und gesellschaftspolitischen Grundverständnis sind wir daher überzeugt, **dass der Staat die Kosten, die für den Unterricht (die Bildung) anfallen für jede/n SchülerIn übernehmen muss**.
- Der nationale Bildungsbericht Österreich 2009 weist folgende öffentliche Ausgaben pro SchülerIn und Jahr aus (Basis 2006)<sup>4</sup>:

Kosten pro SchülerIn	OECD gesamt	Kosten Pädagogik = 80%
Primarstufe	€ 4.935	€ 3.948
Sekundarstufe I	€ 6.884	€ 5.507
Sekundarstufe II	€ 7.249	€ 5.799
Durchschnitt [nicht gewichtet]	€ 6.356	€ 5.085

*Gemäß einer Anfragenbeantwortung durch BM Schmied vom 31. August 2009 beträgt das Budget für den Pflicht- und Bundesschulbereich im Jahr 2010 € 6.490,- pro SchülerIn.*

- Diese Zahlen dienen als Orientierung auf dem Weg zu einer finanziellen Gleichbehandlung
- Bei Übernahme der Kosten für den Unterricht ist es wichtig, den unterschiedlichen Aufwand für die drei **Schulstufen und auch Fördermaßnahmen** zu berücksichtigen.
- Eine **gesetzliche Absicherung der Nicht-Diskriminierung** der SchülerInnen, die eine anerkannte Schule mit Öffentlichkeitsrecht in freier Trägerschaft besuchen, kann aus unserer Sicht nur über eine Änderung v.a. des § 21 PrivSchG verwirklicht werden.
- Bis zur tatsächlichen Änderung des Privatschulgesetzes im obigen Sinn, ist jedoch eine **verbindliche finanzielle Absicherung** mit einer fortlaufenden Erhöhung der jährlichen Zuwendung pro Schüler, zu gewährleisten

<sup>4</sup> <http://www.bmukk.gv.at/nbb09>

•

- Wesentlich ist, dass zur Lebenssicherung unserer Schulen **2011** eine solche **rechtlich verbindliche Zusicherung** und eine **deutliche Anhebung der Kostenübernahme** erfolgt, so wie sie den Schulen in freier Trägerschaft in den Verhandlungen zum Doppelbudget 2009/10 in Aussicht gestellt wurde.

---

## Anhang:

### PRIVATSCHULGESETZ

#### A. Subventionierung konfessioneller Privatschulen.

##### § 17. Anspruchsberechtigung.

- (1) Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren.
- (2) Unter konfessionellen Privatschulen sind die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.

#### B. Subventionierung sonstiger Privatschulen.

##### § 21. Voraussetzungen.

- (1) Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die nicht unter § 17 fallen, **kann** der Bund **nach Maßgabe der auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel** Subventionen zum Personalaufwand gewähren, **wenn**
  - a) die **Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht**,
  - b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
  - c) für die Aufnahme der Schüler nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und
  - d) die **Schülerzahl** in den einzelnen Klassen **nicht unter** den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage **üblichen Klassenschülerzahlen** liegt.
- (2) **Ein Bedarf im Sinne des Abs. 1 lit. a ist bei privaten Volks- und Hauptschulen jedenfalls nicht gegeben, wenn dadurch die Organisationshöhe einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule, in deren Sprengel die Privatschule liegt, gemindert wird.**
- (3) Die Art der Subventionierung für die im Abs. 1 genannten Schulen richtet sich nach § 19 Abs. 1. Vor Zuweisung eines Lehrers als lebende Subvention ist der Schulerhalter zu hören.